

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"**

Vorstand und Aufsichtsrat der WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft erklären zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 AktG:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 30. November 2005 hat die WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 2. Juni 2005 bzw. seit dessen Geltung in der ergänzten Fassung vom 12. Juni 2006 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Die von der WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat vereinbarte 0&0- Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziff. 3.8 Abs. 2 DCGK).
- Eingeschränkte Offenlegung der Vorstandsvergütung (Ziff. 4.2.4 und 4.2.5 DCGK)
 - o Die WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft hat die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds nicht individualisiert aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung unter Namensnennung offen gelegt (Ziff. 4.2.4 DCGK in der Fassung vom 2. Juni 2005). Der durch das Vorstandsvergütungsoffenlegungs-Gesetz vom 3. August 2005 eingeführten Rechtspflicht zu einer individualisierten Offenlegung wird die WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft in ihren Geschäftsberichten zukünftig nachkommen und zwar ab dem Geschäftsjahr 01. Oktober 2006 bis 30. September 2007, für das diese Rechtspflicht für die WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft erstmals gilt.
 - o Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nicht in einem Vergütungsbericht, der als Teil des Corporate Governance Berichts

auch das Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erläutert (Ziff. 4.2.5 Abs. 1 DCGK in der Fassung vom 12. Juni 2006).

- Die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter umfasst nicht deren Wert. Bei den Versorgungszusagen wird nicht jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben (Ziff. 4.2.5 Abs. 2 DCGK in der Fassung vom 12. Juni 2006).
- Es werden keine Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht gemacht (Ziff. 4.2.5 Abs. 3 DCGK in der Fassung vom 12. Juni 2006).
- Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der Vorsitz in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.7 Abs. 1 Satz 3 DCGK).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung (Ziff. 5.4.7 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Die WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 12. Juni 2006 in Zukunft mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- Die von der WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat vereinbarte D&O- Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor (Ziff. 3.8 Abs. 2 DCGK).
- Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der Vorsitz in einem anderen Ausschuss als dem Prüfungsausschuss und die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt (Ziff. 5.4.7 Abs. 1 Satz 3 DCGK).

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer festen keine erfolgsorientierte Vergütung (Ziff. 5.4.7 Abs. 2 Satz 1 DCGK).

Paderborn, den 30. November 2006

WINCOR NIXDORF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Johannes P. Huth
Vorsitzender

Für den Vorstand



Karl-Heinz Stiller
Vorsitzender